

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
DVR 0059986  
Fax 02742/9005/12785  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b**

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer  
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die  
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die  
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von  
Niederösterreich  
Herrn Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2002

zu Ltg.-984/V-10/28a-2002

— Ausschuss

Beilagen

GS 4-6/I-2/237

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Kapral		13076	19.11.2002

Betrifft

Ausbildung im Pflege- und Behindertenbereich, Resolutionsantrag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2002, Ltg.-984/V-10/28a-2002, ist die NÖ Landesregierung im Wege der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht mit dem Ersuchen um Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen herangetreten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 21. August 2002 lautet:

„Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt Bezug auf ihr Schreiben vom 5. Juli 2002 und teilt dazu Folgendes mit:

1.

Die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zur Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung sowie die Altersgrenze von 17 Jahren für die praktische Ausbildung entspricht dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen, BGBl. Nr. 53/1973.

2.

In der im übermittelten Resolutionsantrag angesprochenen und in der Sektion IV des Ressorts eingesetzte Arbeitsgruppe für den Alten- und Behindertenbereich wird auch diskutiert, ob es Angehörigen von Sozialberufen ohne Ausbildung in der Pflegehilfe ermöglicht werden soll, bestimmte grundpflegerische Tätigkeiten und ärztliche Tätigkeiten, wie die Verabreichung von Arzneimitteln, durchführen zu dürfen.

Daher wird derzeit im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen umfassend fachlich und rechtlich geprüft, unter welchen Voraussetzungen entsprechende

Regelungen sowohl im Ärztegesetz hinsichtlich Delegation ärztlicher Tätigkeiten (wie Verabreichung von Arzneimitteln) an Angehörige von Sozialberufen und auch an allfällige weitere Berufe wie auch im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten der Grundpflege (wie Unterstützung beim Ankleiden, Grundreinigung, Ernährung und Ausscheidung) durch Angehörige von Sozialberufen und allfälliger weiterer Berufe geschaffen werden könnten.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
O n o d i  
Landeshauptmann-Stellvertreter